



## Informationen zum Datenschutz in der Lehre

(Stand 05.08.2024)

Folgende Regeln sind für Aufzeichnungen sowie sämtliche Unterlagen zu den Veranstaltungen in der Lehre (u.a. auch TSCR, klinischer Fall und weitere) unbedingt zu beachten, um keine Verstösse gegen den Datenschutz und die Patientenrechte auszulösen. Dazu erhalten auch die Studierenden entsprechende Vorgaben, die diese zu beachten haben.

Die von der Universität bzw. vom Universitätsspital Basel verwendeten Plattformen für die Online-Kommunikation der Firma Zoom Video Communications und der Firma Microsoft Teams werden mittlerweile zu grossen Teilen über Server in Europa oder gar der Schweiz selbst geführt. Die Firmen haben zudem zugesagt, sich hinsichtlich des Datenschutzes an die Allgemeinen Datenschutzverordnungen der Europäischen Union (DSGVO) und die anerkannten Datenschutzstandards (Swiss-US Privacy Shield Framework und Principle) zu halten. Bei den Plattformen handelt es sich um Online-End-zu-End-verschlüsselte Plattformen mit hohem Sicherheitsstandard. Dennoch besteht keine Garantie gegenüber unerlaubten Zugriffen. Aus diesem Grund ist die Nutzung der Online-Plattformen in der Lehre unter Verwendung von persönlichen Daten von Patientinnen und Patienten unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Sollten Sie innerhalb Ihres Unterrichts Fotos von Patientinnen und Patienten zeigen oder gar Interviews mit Personen vornehmen, holen Sie sich vorab das schriftliche Einverständnis der Personen mit angemessenem zeitlichem Abstand zur Veranstaltung ein. Dasselbe gilt auch für Interviews mit Studierenden, wenn diese im Bild (Aufzeichnung) erkennbar sind. Eine geeignete Vorlage finden Sie auf der Webseite der Fakultät.
2. Beschränken Sie die Nutzung der persönlichen Daten auf das für die Lehre nötigste Minimum.

## Informationen zum Urheberrechtsgesetz in der Lehre

Folgende Regeln sind Aufzeichnungen sowie sämtliche Unterlagen zu den Veranstaltungen in der Lehre (u.a. auch TSCR, klinischer Fall und weitere) unbedingt zu beachten, um keine Verstösse gegen das Schweizer Urheberrechtsgesetz URG / LDA (vor allem Art. 19 III, Art. 25, Art. 39) auszulösen. Dazu erhalten auch die Studierenden entsprechende Vorgaben, die diese zu beachten haben.

Unter das Urheberrechtsgesetz (URG) fallen die Verlags- und Autorenrechte, die zu beachten sind. Die Vorgaben des URG sind für die Lehre nicht genauso streng wie die Auflagen des persönlichen Datenschutzes (siehe oben). Hierfür genügt der Passwortschutz! So dürfen Sie Ausschnitte aus Veröffentlichungen mit angemessener Zitation präsentieren, da unser Archiv mit den Aufzeichnungen der Vorlesungen formal nur via Passwort von Studierenden im Rahmen der Lehre eingesehen werden kann und Ihre Darstellung ausschliesslich didaktischen Zwecks dient, auch wenn es sich um eine Online-Plattform handelt. Verwenden Sie die Plattform Teams, haben Sie selbst sicherzustellen, dass der Zugang nur von Studierenden mit Zugangsberechtigung vorgenommen wird.

Vollständige Artikel und Buchkapitel dürfen Sie nicht präsentieren, wenn diese nicht im Open Access mit sachgemässer Urheberrechtsklärung veröffentlicht wurden. Bitte gehen Sie im Zweifel davon aus, dass es solch eine Klärung nicht gab. Sämtliche Artikel und Buchkapitel ohne sachgemässe Urheberrechtsklärung dürfen Sie aber über medbas.ch ablegen, da diese Lernplattform den geforderten Schutz erfüllt.

Die Studierenden erhalten zeitgleich die Auflage, dass sie nur aus der Schweiz auf Aufzeichnungen zugreifen dürfen, sodass ausschliesslich Schweizer URG gilt. Dies gilt auch für Aufzeichnungen Ihrer Vorlesung. Werden sämtliche dargelegten Auflagen erfüllt, tritt kein Verstoß gegen das URG auf.